

**Satzung über die
Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 12. September 1984**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.09.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch das Einrücken in das eigene Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Raum Bad Boll und der Gemeinden Aichelberg, Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen und Zell u.A. durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 29. Januar 1968 außer Kraft.